

SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grafenschaft

Fraktionsvorsitzender

Hubert Münch Landhoferstraße 2a 53501 Grafenschaft

Herrn Bürgermeister
Achim Juchem
Gemeindeverwaltung Grafenschaft
Ahrtalstraße 5
53501 Grafenschaft

10. Oktober 2018

Bürgerentscheid FOC

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Juchem,

Sie hatten uns gebeten, unsere rechtlichen Bedenken zum Bürgerentscheid, die von unserem Rechtsbeistand erarbeitet wurden, auch Ihnen zur Verfügung zu stellen. Dem kommen wir gerne nach.

Zunächst möchten wir klarstellen, dass es aus Sicht der SPD-Fraktion eigentlich nicht unsere Aufgabe ist, einen Antrag, den die CDU-Fraktion eingebracht hat, auf seine rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Grundsätzlich erwarten wir eine solche Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit durch die beantragende Fraktion, bevor ein Antrag dem Gemeinderat zur Beratung vorlegt wird.

Wie Sie wissen, hatten wir angeregt, statt eines Bürgerentscheids, wie ihn die CDU-Fraktion auf den Weg gebracht hat, eine „amtliche Bürgerbefragung“ in Erwägung zu ziehen. Diese Variante halten wir im Übrigen auch heute noch für eine angemessene und praktikable Lösung einer umfassenden Bürgerbeteiligung.

Angesichts der Bedeutung des Bürgerentscheids fühlen wir uns verpflichtet, unsere rechtlichen Bedenken offenzulegen, um gegebenenfalls die Gemeinde und ihre Gremien vor Schaden zu schützen.

SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grafenschaft
Hubert Münch
Landhoferstraße 2a 53501 Grafenschaft
Tel.: (0 26 41) 20 60 96 Mail: hubmue@t-online.de

Nachfolgend die uns vorliegende politische und rechtliche Bewertung:

Das Projekt wird seitens der Landesregierung sowohl aus fachlicher wie aus politischer Sicht äußerst kritisch gesehen. Auch aus benachbarten Städten und Kommunen sowie von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung gab es dazu bereits sehr kritische Stellungnahmen. Ein FOC am Standort Grafschaft würde allen einzelhandelsbezogenen Zielsetzungen des LEP IV widersprechen und allen Bemühungen zur Stärkung der Innenstädte zuwiderlaufen. Es wäre ein reiner „Autokunden orientierter“ Standort auf der „grünen Wiese“ mit einem Einzugsbereich auch nach NRW (IHK Bonn und das Wirtschaftsministerium NRW hatten bereits gegenüber dem damaligen Innenministerium Bedenken geäußert). Die Gemeinde Grafschaft ist ein Grundzentrum mit ca. 10.700 Einwohnern. Eine für die Projektrealisierung notwendige Zielabweichungszulassung wäre kaum rechtssicher begründbar.

Die Durchführung eines Bürgerentscheids, wie er laut Presseberichten von der CDU-Fraktion des Gemeinderats Grafschaft zur Beratung und Beschlussfassung für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden soll, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO ist ein Bürgerentscheid nicht zulässig über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen).

Zwar geht es (nach den mir vorliegenden Informationen) zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht um eine konkrete Bauleitplanung, sondern um vorgelagerte Verfahren und Entscheidungen (Raumordnungsverfahren / Zielabweichungsverfahren), in denen die landesplanerische Zulässigkeit eines FOC beurteilt werden müsste. Von daher würde ein Bürgerentscheid, der sich auf die Durchführung derartiger vorgelagerter Planungsverfahren bezieht, dem Wortlaut des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO nicht widersprechen.

Zu beachten ist aber, dass bei der Auslegung des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO die gesetzliche Wertung des Negativkatalogs des § 17 a Abs. 2 GemO zu berücksichtigen und insofern auch ein Vergleich mit anderen Ausschlussstatbeständen zu ziehen ist. Dabei fällt auf, dass nach § 17 a Abs. 2 Nr. 7 GemO ein Bürgerentscheid nicht zulässig ist über „Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist“. Nr. 7 ist damit auf Vorhaben bezogen, während Nr. 6 konkrete Planungsverfahren ausschließt.

Von daher liegt es nahe, den Ausschlussbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO auch auf solche Vorhaben zu beziehen, die nur auf der Grundlage eines (nachfolgenden) Bauleitplanverfahrens realisiert werden können, wie dies bei dem FOC zweifelsohne der Fall ist, da es mit den bisherigen Ausweisungen im Flächennutzungsplan und in dem betreffenden Bebauungsplan der Gemeinde Grafenschaft nicht vereinbar ist. Eine gefestigte Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor. Jedenfalls hat das VG Koblenz in seinem Urteil vom 20.06.1996 – 2 K 4245/95.KO – ausgeführt, dass zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der Ausschlussbestand des § 11 e Abs. 2 Nr. 6 LKO (inhaltsgleich mit § 17 a Abs. 2 Nr. 7 GemO) für alle von der Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu treffenden Entscheidungen gilt. Das OVG Lüneburg (NVwZ-RR 2015 S. 349) vertritt zu der mit § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO inhaltsgleichen Regelung des niedersächsischen Kommunalrechts dezidiert die Auffassung, dass für die Einschlägigkeit des Ausschlussbestands allein maßgeblich ist, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der der Bauleitplanung unterliegt (in diesem Sinne auch Dietlein, in: Kommunalverfassungsrecht Rhl.-Pf., Kommentar, Erl. 3.3.7.2 zu § 17 a GemO). Diese Auffassung entspricht auch dem Willen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzgebers, wonach der Ausschluss des Bürgerentscheids nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 und 7 GemO für alle von der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu treffenden Entscheidungen gilt (LT-Drs. 12/2796 S. 71).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Juchem,
ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnte. Dieses Schreiben werden wir zur inhaltlichen Information auch den anderen Fraktionen im Gemeinderat und der Presse zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Münch
Fraktionsvorsitzender